



# **Bestattungs- und Friedhof- Reglement**

Büren, 25. Mai 2009  
Büren, 18. Juni 2013  
Büren, 22. Juni 2016  
Büren, 26. Juni 2018

# INHALTSVERZEICHNIS

## ORGANISATION

- 2- § 1 Zuständigkeit

## BESTATTUNGSWESEN

- § 2 Meldepflicht bei einem Todesfall  
 § 3 Zeitpunkt der Bestattung  
 § 4 Spezielle Anordnung zur Bestattung  
 -3- § 5 Abdankung und Beisetzung  
 § 6 Bestattungsrecht  
 § 7 Aufbahrung  
 § 7.1 Aufbahrung Auswärtige  
 § 8 Bewilligung / Gebühren  
 -4- § 9 Kremation  
 § 10 Kennzeichnung der Gräber

## FRIEDHOFWESEN

- § 11 Art der Beisetzungsstätten  
 § 12 Frist  
 § 13 Zweitbelegung  
 -5- § 14 Masse der Gräber  
 § 15 Grabsteine  
 § 16 Masse der Grabsteine  
 § 17 Urnennischenplatten  
 -6- § 18 Urnengrabkammern  
 § 19 Urnen um Stele im Rasenfeld  
 § 20 Gemeinschaftsgrab  
 § 21 Familiengrab  
 § 22 Einreichung der Grabstein- und Urnennischen-  
 platten-Entwürfe  
 -7- § 23 - - -  
 § 24 Anpflanzung der Gräber  
 § 25 Pflege des Grabes  
 § 26 Beschädigungen  
 § 27 Aufhebung von Grabfeldern und Abräumen  
 von Grabsteinen  
 § 28 Friedhofaufseher  
 § 29 Ablagerungen  
 -8- § 30 Unbefugter Aufenthalt  
 § 31 Haftung  
 § 32 Strafbestimmungen  
 § 33 Inkraftsetzung  
 Genehmigung

## **Die Gemeindeversammlung**

-gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007<sup>1</sup> und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>2</sup> –

beschliesst:

## **ORGANISATION**

### **§ 1 Zuständigkeit**

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Gemeinde Büren und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

## **BESTATTUNGSWESEN**

### **§ 2 Meldepflicht bei einem Todesfall**

Todesfälle in der Gemeinde müssen spätestens innerhalb von 24 Stunden der Gemeindeverwaltung unter Vorweisung des Familienbüchleins und eines ärztlichen Todesscheines angemeldet werden.

Bei auswärtigen Todesfällen muss die Meldung ans Zivilstandsamt Dornach erfolgen.

Anzeigepflichtig sind die nächsten Familienangehörigen.

Die Meldepflichten nach Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) bleiben vorbehalten.

### **§ 3 Zeitpunkt der Bestattung**

Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todeseintrittes erfolgen.

Bestattungen können vor- und nachmittags erfolgen, ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage.

### **§ 4 Spezielle Anordnung zur Bestattung**

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten, haben die Bestattungen nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

## **§ 5 Abdankung und Beisetzung**

Die Trauerfamilie setzt sich mit dem zuständigen Pfarramt ins Einvernehmen. Für die Bereitstellung des Sarges und das Einsargen haben ebenfalls die Angehörigen zu sorgen. Dasselbe gilt für den Transport und die Beisetzung.

## **§ 6 Bestattungsrecht**

Der öffentliche Friedhof ist der Bestattungsort für:

- sämtliche Einwohner und Einwohnerinnen von Büren
- im Ortsbann tödlich verunglückte oder als Leiche aufgefundenen Personen
- auswärts wohnhaft gewesene Angehörige von Einwohnern und Einwohnerinnen in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades ohne eigenen Familienstand.

Ausserhalb des Friedhofes dürfen auf öffentlichem Grund keine Grabstätten errichtet werden.

Der Leichentransport vom Todesort bis zum Friedhof geht zulasten der Angehörigen.

Die Bestattungsstätte und das Bereitstellen des Grabes sind für alle Einwohner und Einwohnerinnen von Büren unentgeltlich.

## **§ 7 Aufbahrung**

Die Verstorbenen werden im Einverständnis mit den Angehörigen in der Leichenhalle aufgebahrt. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Ein Schlüssel wird ihnen von der Gemeinde bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

### **§ 7.1 Aufbahrung von nicht in Büren ansässig gewesenen verstorbenen Personen**

Der Aufbahrungsraum kann auch für die Aufbahrung von Personen (Erd- oder Urnenbestattung) zur Verfügung gestellt werden, welche ihren rechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben bzw. hatten. Die Gebühren für entsprechende Dienstleistungen sind im Gebührentarif der Gemeinde Büren ersichtlich.

## **§ 8 Bewilligung / Gebühren**

Die Bestattung einer nicht in Büren wohnhaft gewesenen Person kann nur mit Einwilligung des Gemeinderates gegen Entrichtung einer Gebühr vorgenommen werden. Die Beisetzung in ein bestehendes Familiengrab ist nicht Bewilligungs-/Gebührenpflichtig.

Die Gebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde Büren ersichtlich.

In besonderen Fällen können diese Gebühren vom Gemeinderat ermässigt werden.

## **§ 9 Kremationen**

Die Überführung der Verstorbenen in ein Krematorium und die Kremation sind Sache der Angehörigen, welche auch die Kosten zu tragen haben.

Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und für die Anmeldung ist die Gemeindeverwaltung Büren verantwortlich.

## **§ 10 Kennzeichnung der Gräber**

Jedes Grab wird nach einer Bestattung durch die Gemeinde mit dem Namen des oder der Verstorbenen gekennzeichnet.

## **FRIEDHOFWESEN**

### **§ 11 Art der Beisetzungsstätten**

- Reihengrab für Erdbestattungen
- Reihengrab für Urnenbestattungen
- Wandgrab (Urnennischen)
- Urnengrabkammer
- Urnengrab um Stele im Rasenfeld
- Gemeinschaftsurnengrab
- Familiengrab

### **§ 12 Frist**

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Ausnahme: § 13 Zweitbelegung.

### **§ 13 Zweitbelegung**

Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet.

Pro Urnengrabkammer (§ 18) ist die Beisetzung einer zweiten Urne gestattet.

Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld oder in der Wand beizusetzen.

**§ 14 Masse der Gräber**

Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben:

Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf	1,50 m
Für Kinder unter 12 Jahren auf	1,20 m
Für Urnen auf	0,60 m

**§ 15 Grabsteine**

1. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und die Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
2. Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen.  
  
Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.
3. Die Grabsteine dürfen frühestens nach 3 Monaten gesetzt werden. Bei Erdbestattungen sollte in der Regel das folgende Grab belegt sein.

**§ 16 Masse der Grabsteine**

Die Höchstmasse der Grabmäler betragen:

	Max. Höhe:	Max. Breite:	Max. Dicke:
Reihengräber Erdbestattung:	120 cm	60 cm	16 cm
<b>Reihengräber Urnenbestattung</b>	90 cm	50 cm	16 cm
Familiengräber:	120 cm	90 cm	16 cm

**§ 17 Urnennischenplatten**

Es sind die vorhandenen Urnennischenplatten zu verwenden.

### **§18 Urnengrabkammern**

Die Urne wird in die bestehende Betongrabkammer beigesetzt.

Es können max. 2 Urnen beigesetzt werden.

In die bestehende weisse Deckplatte werden Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert.

Ein Motiv kann ebenfalls eingraviert werden (Vorschläge sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar).

Auf Wunsch kann man eine eigene Deckplatte aus Stein, auf eigene Rechnung, anfertigen lassen.

Die Masse müsse der bestehenden Deckplatte entsprechen **55 x 55 x 10 cm (Länge x Breite x Höhe)**.

Auf Wunsch kann vor der Grabkammer (auf dem Weg) ein Sockel für ein Weihwassergefäss und eine Kerze angebracht werden. Die Masse für diesen Sockel dürfen maximal **55 x 15 x 10 cm (Länge x Breite x Höhe)** betragen.

Der Entwurf muss dem Gemeinderat im Doppel rechtzeitig eingereicht werden.

### **§ 19 Urnen um Stele im Rasenfeld**

Es wird eine Holz- oder Tonurne verwendet.

Die Urne wird im Rasenfeld unter einer gesetzten weissen Platte beigesetzt.

Auf der Platte werden Namen, Geburts- und Sterbejahr im Relief eingemeisselt.

### **§ 20 Gemeinschaftsgrab**

Die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Auf Wunsch kann der Name auf der Wandplatte eingraviert werden.

### **§ 21 Familiengrab**

Beim Familiengrab können max. 1 Sarg für eine erwachsene Person plus max. 8 Urnen beigesetzt werden oder max. 12 Urnen (ohne Sarg).

Die Grabesruhe dauert 20 Jahre und die Kosten von Fr. 10'000.00 sind im Voraus zu begleichen. Es besteht die Möglichkeit, nach Ablauf der 20 Jahren, die Grabesruhe zu verlängern, die Kosten belaufen sich hier auf Fr. 500.00 pro verlängertes Jahr und sind ebenfalls im Voraus zu begleichen.

Die Grabesruhe für ein Familiengrab kann max. 100 Jahre dauern.

### **§ 22 Einreichung der Grabstein- und Urnennischenplatten-Entwürfe**

Um Verstösse gegen die Massvorschriften zu vermeiden, sind die Entwürfe dem Gemeinderat im Doppel rechtzeitig einzureichen.

Der Entwurf soll Ansicht und Grundriss im Massstab 1 : 10 enthalten und über Material und Bearbeitung Aufschluss geben.

## **§ 23 Grabeinfassung**

-- aufgehoben --

## **§ 24 Anpflanzung der Gräber**

Bei der Pflanzenwahl zur Grabausschmückung ist auf den Charakter des Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf nicht über die Einfassung seitlich hinausragen und darf nicht höher als der Grabstein werden.

## **§ 25 Pflege des Grabes**

Die Gräber sind durch die Angehörigen in ordentlichem Zustand zu halten. Sind keine Angehörigen auffindbar, so ist die Gemeinde für den Unterhalt in einfacher Form verantwortlich.

## **§ 26 Beschädigungen**

Es ist jedem Friedhofbesucher untersagt, Grabsteine, Bepflanzungen usw. zu beschädigen oder sich Blumen und andere Gegenstände rechtswidrig anzueignen.

## **§ 27 Aufhebung von Grabfeldern und Abräumen von Grabsteinen**

Beim Aufheben von Grabfeldern werden die Gräber geräumt und die Grabsteine entsorgt. Die Arbeiten werden von der Gemeinde ausgeführt.

Die Angehörigen werden einen Monat vor Aufhebung eines Grabfeldes schriftlich orientiert. Gleichzeitig erfolgt eine Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Auf Wunsch können die Grabsteine auf dem Friedhof abgeholt werden.

## **§ 28 Friedhofaufseher**

Als Friedhofaufseher oder Friedhofaufseherin amtiert der oder die Gemeindeangestellte und übt die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof aus.

## **§ 29 Ablagerungen**

Unkraut, Steine, Überreste von Blumenspenden und andere Abfälle sind in dem dafür bestimmten Container zu deponieren.

### **§ 30 Unbefugter Aufenthalt**

Das Mitnehmen von Hunden, sowie das unbefugte Eindringen über die Einfriedung und das Portal in den Friedhof sind verboten. Der Friedhof darf nicht als Tummelplatz benutzt werden. Die Friedhofsruhe soll weder durch Lärm noch durch ungebührliches Verhalten gestört werden.

### **§ 31 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Dritte oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verlust entstehen sollten.

### **§ 32 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind strafbar. Sie werden vom Friedensrichter in eigener Kompetenz mit Bussen belegt. Sind Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch erfüllt, so erfolgt Verzeigung bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

### **§ 33 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 22. Juni 2016 in Kraft.

Die Teilrevision der §§ 7.1 und 8 dieses Reglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 26. Juni 2018 in Kraft.

Die Teilrevision der §§ 16, 18, 23 und 33 dieses Reglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bürden beschlossen am 22. Juni 2016.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 24. März 2017.

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Esther Altermatt

Anita Schweizer

Teilrevision der §§ 7.1 und 8 dieses Reglements von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am 26. Juni 2018.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4. September 2018.

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Stéphanie Erni

Monika Fringeli

Teilrevision der §§ 16, 18, 23 und 33 dieses Reglements von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am 29. November 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ... .

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin

*Unterschrift*

*Unterschrift*

Stéphanie Erni

Michaela Bürgin